

RS Vwgh 2021/6/29 Fr 2021/22/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGG §30a Abs1

VwGG §30a Abs8

VwGG §30b Abs1

VwGG §38 Abs1

VwGVG 2014 §14

VwGVG 2014 §15

VwGVG 2014 §34

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Fr 2020/18/0010 B 27. Februar 2020 RS 1

Stammrechtssatz

Gemäß § 38 Abs. 1 VwGG kann ein Fristsetzungsantrag erst gestellt werden, wenn das VwG die Rechtssache nicht binnen sechs Monaten entschieden hat. Damit korrespondiert der die Entscheidungspflicht der VwG normierende § 34 VwGVG 2014. Nach dessen erstem Satz ist das VwG verpflichtet, über Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Die Frist für die Entscheidung beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Beschwerde beim VwG einlangt. Erst das tatsächliche Einlangen beim VwG ist maßgeblich (vgl. VwGH 30.11.2018, Fr 2018/08/0021, mwN). Dies gilt auch dann, wenn die Behörde die Vorlage der Beschwerde (und - fallbezogen - der Beschwerdevorentscheidung sowie des dagegen eingebrachten Vorlageantrags) rechtswidrig verzögert (vgl. dazu und zu den Möglichkeiten, die einer Partei in diesem Fall offen stehen, um die Entscheidungsfrist des BVwG in Gang zu setzen, VwGH 22.11.2017, Ra 2017/19/0421, Rn. 31 ff).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:FR2021220005.F03

Im RIS seit

31.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2021

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at